

Corporate Governance Bericht

Eine verantwortungsbewusste, transparente und effiziente Unternehmensführung und -kontrolle ist integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der Porsche Automobil Holding SE („Porsche SE“).

Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß §§ 289f und 315d des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) finden Sie auf unserer Internetseite unter www.porsche-se.com/unternehmen/corporate-governance/erklaerung.

Unternehmensverfassung der Porsche Automobil Holding SE

Grundlagen für die Unternehmensverfassung der Porsche SE sind im Wesentlichen die europäischen SE-Vorschriften, das deutsche SE-Ausführungsgesetz, das deutsche SE-Beteiligungsgesetz, das deutsche Aktiengesetz sowie die satzungsrechtlichen Regelungen. Die sich daraus gegenüber der Verfassung einer Aktiengesellschaft ergebenden Unterschiede betreffen in erster Linie die Bildung und Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Auch in der Porsche SE gelten das duale Leitungssystem mit einer strikten Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die Mitverwaltungs- und Kontrollrechte der Aktionäre in der Hauptversammlung als Teile der aktuellen Unternehmensverfassung.

Unternehmensleitung durch den Vorstand

Der Vorstand leitet die Porsche SE und den Porsche SE Konzern in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse und vertritt die Gesellschaft bei Geschäften mit Dritten. Seine wesentlichen Aufgaben liegen in der strategischen Ausrichtung und Steuerung der Gesellschaft sowie der Einhaltung und Überwachung eines effizienten Risikomanagementsystems. Die nähere Ausgestaltung der Tätigkeit des Vorstands ist in einer vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens und stimmt mit dem Aufsichtsrat die strategische Ausrichtung der Gesellschaft ab. Bestimmte in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegte Geschäfte von grundlegender Bedeutung darf der Vorstand nur ausführen, wenn er zuvor die Zustimmung des Aufsichtsrats eingeholt hat. Dazu zählen unter anderem der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen ab einer bestimmten Größenordnung, die Begründung und Auflösung von Standorten, die Aufnahme oder Einstellung von Geschäftsfeldern sowie Rechtsgeschäfte mit Stammaktionären oder Aufsichtsratsmitgliedern der Porsche SE.

Bei der Unternehmensführung werden Interessenkonflikte, wie sie unter anderem bei Doppelmmandaten (zum Beispiel in einem Organ der Porsche SE auf der einen und bei der Volkswagen AG auf der anderen Seite) bestehen können, berücksichtigt und unter Berücksichtigung des Unternehmensinteresses der Porsche SE behandelt. Beispielsweise nimmt ein Vorstandsmitglied der Porsche SE, das zugleich Vorstandsmitglied der Volkswagen AG ist, bei Beschlussfassungen über Vorgänge im Zusammenhang mit der Volkswagen AG, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, grundsätzlich nicht teil.

§ 111 Abs. 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festlegt und eine Frist für die Erreichung dieser Zielgröße bestimmt. Der Aufsichtsrat hat die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand von null auf 25 Prozent angehoben. Es wurde eine Umsetzungsfrist bis zum 30. Juni 2022 beschlossen.

Überwachung der Unternehmensleitung durch den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands und überwacht und berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig. Eine grundsätzliche Unabhängigkeit des Aufsichtsrats bei der Kontrolle des Vorstands wird strukturbedingt bereits dadurch gewährleistet, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats nicht zugleich dem Vorstand angehören darf und beide Gremien auch nach den ihnen zugewiesenen Kompetenzen streng voneinander getrennt sind. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind an Weisungen der Aktionäre nicht gebunden und nehmen ihr Amt ausschließlich im Interesse des Unternehmens wahr.

Der Aufsichtsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden.

Aufgrund des Einflusses einzelner Aufsichtsratsmitglieder der Porsche SE auf Stammaktionäre der Porsche SE oder der bestehenden Doppelmandate einzelner Aufsichtsratsmitglieder in den Aufsichtsräten der Porsche SE und der Volkswagen AG bzw. einzelner Volkswagen-Tochtergesellschaften können bei diesen Aufsichtsratsmitgliedern in Einzelfällen Interessenkonflikte entstehen. Etwaige Interessenkonflikte werden angemessen behandelt, das heißt, soweit im Einzelfall ein Interessenkonflikt vorliegt, nehmen die jeweiligen Mitglieder nicht an der Abstimmung über den betreffenden Beschlussgegenstand teil bzw. enthalten sich bei der Abstimmung der Stimme.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat bestand im Berichtszeitraum bis zum Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft am 30. Mai 2017 aus zwölf männlichen Mitgliedern und war paritätisch mit Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besetzt.

Größe und Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen sich nach den europäischen SE-Vorschriften und einer mit Vertretern der europäischen Porsche-Arbeitnehmer im Jahr 2007 abgeschlossenen und durch Vereinbarung vom 1. Februar 2017 geänderten Mitbestimmungsvereinbarung, in der die Kompetenzen der Arbeitnehmer festgelegt sind, sowie den Regelungen der Satzung.

Gemäß der Vereinbarung vom 1. Februar 2017 setzt sich der Aufsichtsrat der Porsche SE aus sechs Mitgliedern der Anteilseigner zusammen und die Mitbestimmung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der Porsche SE wurde ruhend gestellt.

Die Porsche SE hat am 6. Februar 2017 entsprechend ein Statusverfahren nach § 97 AktG eingeleitet. Als Folge des Statusverfahrens endeten die Mandate aller amtierenden Aufsichtsratsmitglieder der Porsche SE gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 AktG mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017.

Der Aufsichtsrat hat seit der ordentlichen Hauptversammlung 2017 aus sechs Mitgliedern zu bestehen, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die ordentliche Hauptversammlung am 30. Mai 2017 hat daher sechs Aufsichtsratsmitglieder gewählt (Herrn Dr. Wolfgang Porsche (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Herrn Dr. Hans Michel Piëch (stellvertretender Vorsitzender), Herrn Prof. Dr. Ulrich Lehner, Herrn Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch, Herrn Dr. Ferdinand Oliver Porsche und Herrn Hans-Peter Porsche).

Mit Wirkung zum Ablauf des 8. Dezember 2017 hat Herr Prof. Dr. Ferdinand K. Piëch sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats niedergelegt.

§ 111 Abs. 5 Satz 1 und 5 AktG bestimmt, dass der Aufsichtsrat von Gesellschaften, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung unterliegen, für den Frauenanteil im Aufsichtsrat eine Zielgröße festlegt, wenn für die Gesellschaft nicht bereits eine gesetzliche Quote gilt. Nach § 17 Abs. 2 Satz 1 SEAG gilt eine gesetzliche Quote für Gesellschaften

in der Rechtsform einer SE nur bei einer börsennotierten SE, deren Aufsichtsorgan aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern besteht. Die Porsche SE ist zwar börsennotiert, ihr Aufsichtsrat besteht seit der ordentlichen Hauptversammlung 2017 jedoch nicht mehr aus derselben Zahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern, so dass für die Porsche SE keine gesetzliche Quote gilt. Dementsprechend hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat festgelegt. Die Zielgröße beträgt bis zum 9. Oktober 2022 null Prozent. Bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2017 brauchte die Porsche SE die gesetzliche Quote nicht zu erfüllen, weil die bestehenden Aufsichtsratsmandate bis zu ihrem regulären Ende wahrgenommen werden konnten (§ 17 Abs. 2 Satz 4 SEAG).

Ziele für die Zusammensetzung und Kompetenzprofil; Stand der Umsetzung

Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex), von der bislang eine umfassende Abweichung in der Erklärung gemäß § 161 AktG erklärt worden war, unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Gesellschaft als international ausgerichtete, kapitalmarktorientierte Holdinggesellschaft in den Bereichen Mobilität und Industrie sowie der Eigentümerstruktur der Gesellschaft ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet und zudem erste konkrete Ziele für die Zusammensetzung des Gremiums benannt.

Nach dem vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofil soll das Gesamtgremium über Kompetenzen verfügen, die für die Tätigkeit der Gesellschaft als international ausgerichtete, kapitalmarktorientierte Holdinggesellschaft in den Bereichen Mobilität und Industrie von wesentlicher Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrungen in

- der Überwachung und Beratung der Geschäftsleitung international tätiger, kapitalmarktorientierter Unternehmen;
- der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und dem Vertrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkomponenten auf internationalen Absatzmärkten;
- dem Bereich der technischen und wissenschaftlichen Innovationen, unter anderem Digitalisierung in der Automobilindustrie, sowie der Entwicklung intelligenter Verkehrs- und Mobilitätskonzepte;
- dem Bereich Unternehmenskäufe und Übernahmen;
- Bilanzierung, Controlling, Risikomanagement sowie Recht und Compliance in international tätigen, kapitalmarktorientierten Unternehmen.

Unabhängig von dem Vorstehenden muss jederzeit mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten der Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen und müssen die Mitglieder des Aufsichtsrats in ihrer Gesamtheit mit den Sektoren, in denen die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat erste konkrete Ziele für seine Zusammensetzung benannt. Danach soll mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne von Ziffer 5.4.2 DCGK sein und sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Alle Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft sollen sicherstellen, dass sie den zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Aufsichtsratsmandats erforderlichen Zeitaufwand erbringen können. Aufsichtsratsmitglieder sollen zudem keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Die vom Aufsichtsrat benannten Ziele für die Zusammensetzung des Gesamtgremiums enthalten gegenwärtig keine Vorgaben zur Vielfalt (Diversity) im Gremium. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat beträgt derzeit null Prozent. Im Hinblick auf die Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer und die Regelaltersgrenze verbleibt es bei der erklärten Abweichung von Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK in der Erklärung nach § 161 AktG.

Die gegenwärtige Zusammensetzung des Gesamtgremiums entspricht dem festgelegten Kompetenzprofil sowie den vorstehenden Zielen für die Zusammensetzung des Gremiums. Herr Prof. Dr. Ulrich Lehner ist nach Einschätzung des Aufsichtsrats das einzige unabhängige Mitglied.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hatte der Aufsichtsrat bis zur ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 insgesamt vier Ausschüsse (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss, Nominierungsausschuss und Investitionsausschuss) eingerichtet. Aufgrund der Verkleinerung des Aufsichtsrats reduzierte der Aufsichtsrat am 30. Mai 2017 seine Ausschüsse auf drei (Präsidialausschuss, Prüfungsausschuss und Nominierungsausschuss).

Die Ausschüsse unterstützen den Aufsichtsrat und bereiten dessen Beschlüsse sowie Themen vor, die im Plenum zu behandeln sind. Darüber hinaus wurden im gesetzlich zulässigen Rahmen Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats an einzelne Ausschüsse übertragen.

Der Präsidialausschuss fungiert zugleich als Personalausschuss und entscheidet in Eilfällen über zustimmungspflichtige Geschäfte.

Der Prüfungsausschuss unterstützt den Aufsichtsrat bei der Überwachung der Geschäftsführung und befasst sich insbesondere mit der Überwachung der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, einschließlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der Compliance. Der Prüfungsausschuss legt dem Aufsichtsrat zudem eine begründete Empfehlung für die Wahl des Abschlussprüfers vor, die in den Fällen der Ausschreibung des Prüfungsmandats mindestens zwei Kandidaten umfasst und befasst sich darüber hinaus mit der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungs-

schwerpunkten, den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten, der Honorarvereinbarung sowie den von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften erbrachten Nicht-Prüfungsleistungen.

Der Nominierungsausschuss unterbreitet Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsrat.

Der bis zum 30. Mai 2017 eingerichtete Investitionsausschuss hat Beschlüsse des Aufsichtsrats und die Behandlung von Themen im Plenum vorbereitet, die zur Umsetzung des vom Vorstand beschlossenen Investitionskonzepts erforderlich oder zweckmäßig sind und hat dazu Empfehlungen an den Aufsichtsrat gegeben. Aufgrund der Verkleinerung des Aufsichtsrats befasst sich nunmehr unmittelbar das Aufsichtsratsplenum mit diesen Aspekten.

Rechte der Aktionäre

Das Grundkapital der Porsche SE ist je zur Hälfte in Stammaktien mit und in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht eingeteilt. Die Aktionäre nehmen im Rahmen der satzungsmäßig vorgesehenen Möglichkeiten ihre Rechte vor oder während der Hauptversammlung wahr und üben dabei, soweit sie Stammaktien halten, ihr Stimmrecht aus. Bei der Beschlussfassung gewährt jede Stammaktie der Porsche SE eine Stimme. Es gibt keine Aktien mit Mehr- oder Vorzugsstimmrechten. Ein Höchststimmrecht existiert ebenfalls nicht. Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen, sich zu den Gegenständen der Tagesordnung zu äußern, Anträge zu stellen und Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen, soweit dies zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Die Hauptversammlung entscheidet über die Gewinnverwendung sowie die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats und den Abschlussprüfer. Darüber hinaus entscheidet die Hauptversammlung über die Satzung und den Gegenstand der Gesellschaft, über Satzungsänderungen und über wesentliche

unternehmerische Maßnahmen, wie insbesondere Unternehmensverträge.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung des Porsche SE Konzerns erfolgt auf der Grundlage der International Financial Reporting Standards (IFRS) in der vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Fassung, soweit diese in der Europäischen Union anzuwenden sind, und der ergänzend nach § 315e Abs. 1 HGB anzuwendenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften. Grundlage des Jahresabschlusses der Porsche SE als Muttergesellschaft des Porsche SE Konzerns sind die Rechnungslegungsvorschriften des HGB. Beide Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2017 wurden von der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart, als unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Darüber hinaus wurden die der Entsprechenserklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG zugrundeliegenden Tatsachen bei der Durchführung der Abschlussprüfung berücksichtigt.

Compliance

In Übereinstimmung mit den Vorgaben des DCGK sorgt der Vorstand für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung hin („Compliance“). Die Porsche SE hat ein eigenes Vorstandsressort für die Themen „Recht und Compliance“. Die Aufgabe des Vorstands Recht und Compliance der Porsche SE besteht darin, an den Gesamtvorstand in allen Fragen der Compliance zu berichten, präventive Maßnahmen einzuführen, sie zu steuern, zu überwachen und auf Regeleinhaltung hinzuwirken. Grundlage der Compliance-Aktivitäten ist eine Strategie, die einen präventiven Ansatz verfolgt.

Die Porsche SE hat ein Compliance Council eingerichtet, das regelmäßig die Compliance der Gesellschaft behandelt. Es unterstützt den Vorstand Recht und Compliance bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, insbesondere bei der Überwachung der Einhaltung der auf die Gesellschaft und ihre Mitar-

beiter anwendbaren gesetzlichen Regelungen sowie der Prävention möglicher Verstöße.

Den Mitarbeitern wurde unter anderem durch eine Compliance E-Mailadresse die Möglichkeit eingeräumt, anonym, also ohne Erkennbarkeit des Absenders, Hinweise auf eventuelle Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben.

Eine interne Gesellschaftsrichtlinie der Porsche SE hält die zuständigen organisatorischen Einheiten und Entscheidungsträger im Hinblick auf Compliance relevante Vorgänge fest.

Risikomanagement- und Kontrollsystem

Der Porsche SE Konzern verfügt über ein konzernweites Risikomanagement- und Kontrollsystem, mit dessen Hilfe die Unternehmensleitung wesentliche Risiken frühzeitig erkennt und dadurch in die Lage versetzt wird, rechtzeitig erforderliche Gegenmaßnahmen einzuleiten. Das Risikomanagement- und Kontrollsystem im Porsche SE Konzern wird fortlaufend auf seine Wirksamkeit geprüft und unter Berücksichtigung veränderter Rahmenbedingungen kontinuierlich optimiert. Einzelheiten dazu finden Sie auf den Seiten 122 ff. des Geschäftsberichts.

Kommunikation und Transparenz

Die Porsche SE legt Wert auf eine transparente Kommunikation und unterrichtet Aktionäre, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen, Medien und die interessierte Öffentlichkeit regelmäßig über die Lage des Unternehmens und dessen Geschäftsentwicklung. Als Informationsquelle dient dabei insbesondere die Internetseite

www.porsche-se.com

(„Porsche SE-Homepage“), auf der sämtliche Pressemitteilungen und Finanzberichte ebenso eingestellt sind, wie die Satzung der Porsche SE und Informationen zur Hauptversammlung.

Neben der regelmäßigen Berichterstattung informiert die Porsche SE nach Maßgabe der Regelung des Art. 17 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung im Wege von Ad-hoc-Mitteilungen über Insiderinformationen, die unmittelbar die Porsche SE betreffen. Auch diese Ad-hoc-Mitteilungen sind auf der Porsche SE-Homepage veröffentlicht.

Managers' Transactions

Nach Maßgabe des Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung sind Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats, sonstige Personen, die Führungsaufgaben wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen verpflichtet, Eigengeschäfte in Aktien der Porsche SE und sich darauf beziehende Finanzinstrumente offen zu legen. Die Porsche SE veröffentlicht Meldungen über derartige Transaktionen unter anderem auf der Porsche SE-Homepage.

Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten SE mit Sitz in Deutschland sind gem. § 161 AktG, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, ob dem DCGK in seiner jeweils geltenden Fassung entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen des Kodex nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Fall unterjähriger Veränderungen zwischen zwei regulären Erklärungen hat eine Aktualisierung der Erklärung zu erfolgen.

Wortlaut der Erklärung gemäß § 161 Abs. 1 AktG der Porsche Automobil Holding SE vom Mai 2017:

Vorstand und Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2016 – wie aktualisiert durch Aktualisierun-

gen der Entsprechenserklärung vom März und April 2017 – den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK oder Kodex) in der jeweils gültigen Fassung des Kodex vom 5. Mai 2015, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 12. Juni 2015 und vom 7. Februar 2017, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 24. April 2017, mit Ausnahme der nachfolgenden Abweichungen entsprochen wurde und auch zukünftig entsprochen wird:

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 2 DCGK, wonach die monetären Teile der Vergütung von Vorstandsmitgliedern fixe und variable Bestandteile umfassen sollen, wurde bezogen auf den Vorstandsvorsitzenden Hans Dieter Pötsch nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Herr Pötsch erhält von der Porsche Automobil Holding SE lediglich eine fixe Grundvergütung. Auch von der Volkswagen AG bekommt Herr Pötsch als Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats keine variable Vergütung mit mehrjähriger Bemessungsgrundlage. Angesichts der derzeitigen Rolle von Herrn Pötsch als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Volkswagen AG hält der Aufsichtsrat der Porsche Automobil Holding SE die aktuelle Struktur seiner Vergütung für angemessen.

Der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK, wonach die Vorstandsvergütung insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen soll, wurde bezogen auf Herrn Dr. Döss nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Die Herrn Dr. Döss gewährte variable Vergütung als Rechtsabteilungsleiter der Volkswagen AG, die die im Volkswagen Konzern für Führungskräfte üblichen Bestandteile enthält, ist nicht in allen Komponenten betragsmäßig begrenzt. Entsprechendes gilt damit auch für seine Vergütung insgesamt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit der Höhe der Führungskräften im Volkswagen Konzern gewährten variablen Vergütung geht der Aufsichtsrat davon aus, dass die Herrn Dr. Döss gewährte Vergütung gleichwohl

angemessen ist und Herr Dr. Döss durch die ihm von der Volkswagen AG gewährte variable Vergütung nachhaltig auf das Unternehmensinteresse incentiviert wird.

Darüber hinaus wurde und wird auch zukünftig der Empfehlung in Ziffer 4.2.3 Abs. 2 Satz 6 DCGK im Hinblick auf die allen Vorstandsmitgliedern von der Porsche Automobil Holding SE gewährte Vorstandsvergütung nicht in vollem Umfang entsprochen. Für die nach Ermessen des Aufsichtsrats den Vorstandsmitgliedern aufgrund einer zuvor abgeschlossenen Zielvereinbarung zu gewährenden Sonderboni oder im Nachhinein für besondere Leistungen zu gewährenden Anerkennungsboni bestehen keine betragsmäßigen Höchstgrenzen. Entsprechendes gilt damit auch für die Vergütung insgesamt. Der Aufsichtsrat hält dies nicht für geboten, weil er mit der konkreten Ausübung seines Ermessens sicherstellen kann, dass dem Angemessenheitsgebot des § 87 Abs. 1 AktG entsprochen wird.

Der Aufsichtsrat hat dem Nominierungsausschuss die Aufgabe der Fassung eines Beschlussvorschlags zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 übertragen. Dementsprechend hat der Nominierungsausschuss anstelle des Aufsichtsrats den Beschlussvorschlag zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern an die Hauptversammlung der Porsche Automobil Holding SE beschlossen. Damit wurde formal gesehen der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 des DCGK nicht entsprochen. Die Übertragung erfolgte zur Vereinfachung der Entscheidungsfindung. Der Nominierungsausschuss hat bei seiner Entscheidung die an den Aufsichtsrat gerichteten Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 DCGK berücksichtigt, soweit Vorstand und Aufsichtsrat davon keine Abweichung erklärt haben. Zukünftig soll der Empfehlung in Ziffer 5.3.3 DCGK wieder vollumfänglich entsprochen werden.

Den Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK zur Zielsetzung im Hinblick auf die Aufsichtsratszusammensetzung (in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 und Kodexfassung vom 7. Februar

2017) und den Empfehlungen zur Erarbeitung eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium sowie zu den zu berücksichtigenden Umständen und Festlegungen für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK (in der Kodexfassung vom 7. Februar 2017) wurde nicht entsprochen. Dies gilt seit dem 29. März 2017 auch für die darin enthaltenen Empfehlungen der Festsetzung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und der Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat. Einen entsprechenden Beschluss hat der Aufsichtsrat vor dem Hintergrund der in der ordentlichen Hauptversammlung am 30. Mai 2017 anstehenden Wahlen zum Aufsichtsrat gefasst. Der Aufsichtsrat unterstützt eine ausgewogene Zusammensetzung des Gremiums im Sinne der Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK. Eine Festlegung konkreter Zielvorgaben und Profile oder Festlegungen und eine Berücksichtigung von Umständen über die gesetzlichen Anforderungen hinaus, ist nach Auffassung des Aufsichtsrats weiterhin nicht sachgerecht, da über die Kandidatenvorschläge jeweils im Einzelfall unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Zeitpunkt zur Verfügung stehenden Kandidaten bzw. Kandidatinnen entschieden werden sollte. Dabei sollen im Interesse des Unternehmens größtmöglicher Handlungsspielraum bestehen und Selbstbeschränkungen vermieden werden. Der Aufsichtsrat ist zudem der Ansicht, dass die Fähigkeit den Vorstand bei der Geschäftsführung zu überwachen und zu beraten, nicht bei Erreichen eines bestimmten Alters entfällt. Eine starre Grenze kann sich zudem diskriminierend auswirken. Den vorgenannten Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 2 DCGK wird auch zukünftig nicht entsprochen.

Mit den vorstehenden Abweichungen wurde zugleich den darauf basierenden weiteren Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 Abs. 3 DCGK (Kodexfassung vom 5. Mai 2015) und Ziffer 5.4.1 Abs. 4 Satz 1 DCGK (Kodexfassung vom 7. Februar 2017) nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen.

Hinsichtlich der Empfehlung in Ziffer 5.4.1 Abs. 6 DCGK (in der Kodexfassung vom 7. Februar

2017, bislang Ziffer 5.4.1 Abs. 5 DCGK) zur Offenlegung bestimmter Umstände bei Wahlvorschlägen des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sind die Anforderungen des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung und Reichweite unklar. Der Aufsichtsrat hat sich in der Vergangenheit und wird sich auch zukünftig bemühen, den Anforderungen der Ziffer 5.4.1 Abs. 6 des Kodex gerecht zu werden, kann aber angesichts der Unbestimmtheit, unklaren Reichweite und Abgrenzung der Empfehlung nicht ausschließen, dass dieser Empfehlung in der Vergangenheit nicht voll entsprochen wurde bzw. zukünftig nicht voll entsprochen wird. Deshalb wird vorsorglich eine Abweichung erklärt.

Im Hinblick auf die Empfehlungen in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK kann der Aufsichtsrat bei einer Zusammensetzung aus zwölf Aufsichtsratsmitgliedern nicht hinreichend rechtssicher zu der Einschätzung gelangen, dass ihm – unter Berücksichtigung der Eigentümerstruktur – aufgrund der Mitgliedschaft von Prof. Dr. Ulrich Lehner eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehört. Vorsorglich wird deshalb erklärt, dass der Empfehlung gemäß Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK nicht entsprochen wurde, mit Reduktion des Aufsichtsrats auf sechs Mitglieder wird der Empfehlung in Ziffer 5.4.2 Satz 1 DCGK zukünftig entsprochen.

Der Empfehlung zur Nachhaltigkeit der Aufsichtsratsvergütung in Ziffer 5.4.6 Abs. 2 DCGK wurde nicht entsprochen und wird auch zukünftig nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der vornehmlich überwachenden Tätigkeit des Aufsichtsrats, die nach gemeinsamer Auffassung des Vorstands und des Aufsichtsrats die Gefahr kurzfristigen Handelns begrenzt erscheinen lässt, enthält die derzeitige erfolgsorientierte Vergütung eine ausreichende Nachhaltigkeitskomponente.

Der bisherigen Empfehlung in Ziffer 6.2 DCGK in der Kodexfassung vom 5. Mai 2015 zur Angabe von durch Organmitglieder an der Gesellschaft gehaltenen Aktien wurde bis zu ihrer Aufhebung nicht entsprochen. Stimmrechtsmitteilungen unserer Aktionäre nach der europäischen Marktmiss-

brauchsverordnung und vormals dem Wertpapierhandelsgesetz werden wie vorgeschrieben von der Porsche Automobil Holding SE veröffentlicht. Mitteilungen über Erwerb und Veräußerung von Porsche Vorzugsaktien durch Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder gemäß Art. 19 der europäischen Marktmissbrauchsverordnung und vormals dem Wertpapierhandelsgesetz werden veröffentlicht, soweit dies vorgeschrieben ist.

Stuttgart, 9. März 2018
Porsche Automobil Holding SE

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand